



Merkblatt AHV/IV/EO für Studierende

1 Beitragspflicht

Als Studentin oder Student sind Sie gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) grundsätzlich AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Die Berner Fachhochschule meldet sämtliche Studierenden bei den entsprechenden Ausgleichskassen. Die Beitragserhebung erfolgt direkt durch die Ausgleichskassen.

Schweizerische und ausländische Studierende mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahrs Beiträge an die AHV, IV und EO in der Höhe von 482.00 Schweizer Franken jährlich (Mindestbeitrag) zahlen.

Erwerbstätige Studierende müssen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs Beiträge bezahlen. Studierende, die im betreffenden Kalenderjahr ein Erwerbseinkommen oder eine EO-Entschädigung erzielen, von der Beiträge von weniger als 482.00 Schweizer Franken (Mindestbeitrag) entrichtet wurden, können sich diese Beiträge anrechnen lassen: Sie müssen nur noch die Differenz zum Mindestbeitrag bezahlen.

2 Rentenkürzungen

Fehlende Beitragsjahre haben eine empfindliche Reduktion der Leistungen, besonders im Invaliditätsfall, zur Folge. Nach Ablauf der Verjährungsfrist von 5 Jahren können nicht entrichtete Beiträge von der Studentin/vom Studenten weder nachbezahlt noch von der Ausgleichskasse eingefordert werden. Fehlende Beitragsjahre lassen sich auch durch hohe Beiträge in späteren Jahren nicht ausgleichen und führen zu erheblichen Rentenkürzungen. Deshalb ist es während des Studiums besonders wichtig mittels Einzahlung des Mindestbetrages dafür zu sorgen, dass keine Lücken in den Beitragsjahren entstehen.

3 Leistungen der AHV/IV

- 2.1. Invalidität: Integrationsmassnahmen, berufliche und medizinische Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Taggelder, Invalidenrente, Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen
- 2.2. Tod: Hinterlassenenrenten an Witwe/n und Waisen
- 2.3. Altersrente: Frauen: zurückgelegtes 64. Altersjahr
Männer: zurückgelegtes 65. Altersjahr
- 2.4. Sind Sie Staatsangehörige/r der Schweiz, eines EU- oder EFTA-Staates, werden Ihnen nach einem Beitragsjahr in der AHV/IV die Versicherungszeiten in den EU- bzw. EFTA-Staaten für die Entstehung eines Anspruchs auf Leistungen aus der Invalidenversicherung angerechnet.

4 Weitere Informationen

Merkblatt 2.01: Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO

Merkblatt 2.10: Beiträge der Studierenden an die AHV die IV und die EO

Diese und weitere Merkblätter über die AHV/IV/EO finden Sie auf der [Website der AHV/IV/EO](#).

Kontakte der AHV-Zweigstellen: www.akbern.ch > [Adressen Zweigstellen](#)